

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 4 (1909)  
  
**Artikel:** Allzu scharf macht kantig : ein Wort der Kritik an einer Kritik  
**Autor:** Frey, Alfred  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-749370>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes, wegen Arbeitsunfähigkeit aus Krankheit oder Unfall bis zur Dauer von vier Wochen, sowie wegen Militärdienstes dem Arbeiter nicht gekündigt werden darf. Inwieweit der durch die Expertenkommission vorgeschlagene Artikel betreffend die Einsetzung von Einigungsämtern nicht bloss eine äussere „Zierde“ des Gesetzes bleiben wird, sondern auch materiellen Inhalt bekommt, wird wohl wesentlich davon abhängen, in welchem Masse die „Beteiligten“ ihrer Einigungsstelle die vorgesehene Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche auszufällen.

\*            \*

Soviel hier zum Entwurfe eines neuen schweizerischen Fabrikgesetzes, wie er von dem eidgenössischen Fabrikinspektorat ausgearbeitet und von der Expertenkommission durchberaten worden ist. Man wird dem Entwurf die Anerkennung nicht versagen können, dass er auf dem Boden der Sozialpolitik wieder ein Stück vorwärts bedeutet. Zu wünschen wäre nur, dass er noch eine etwas elastischere Gestalt erhält in dem Sinne, dass der Bundesrat gewissen Industriezweigen die durch ihre besondere Lage gebotene Rücksicht zuteil werden lassen kann im Interesse des Landes und seiner Volkswirtschaft.

ZÜRICH

DR G. BINDSCHEDLER

□ □ □

## ALLZU SCHARF MACHT KANTIG

### EIN WORT DER KRITIK AN EINER KRITIK

Im zweiten Märzheft rennt Herr Dr. J. Steiger überaus heftig an gegen die Art, wie einige auswärtige Angelegenheiten durch die Schweiz behandelt wurden und werden. Es ist meines Erachtens nicht zu bestreiten, dass die Führung der schweizerischen Auslandspolitik nicht so geordnet ist, wie sie es sein sollte. Auch ist die Inanspruchnahme der Presse hiebei meistens eine gänzlich verkehrte. Weshalb das eine und das andere so ist, soll zurzeit

nicht näher erörtert werden; die Gelegenheit hiezu wird sich hoffentlich in nicht allzuferner Zukunft bieten.

Wenn ich nun aber einerseits die Ansicht teile, der gegenwärtige Zustand lasse sehr zu wünschen übrig, so halte ich es andererseits doch erst recht nicht für angängig, den unter den bestehenden Verhältnissen zum verantwortlichen Handeln berufenen Behörden andere als begründete Vorwürfe zu machen. Vielmehr meine ich, wenn einer zu Gericht sitze mit dem festen Vorsatz, so scharf urteilen zu wollen, wie Herr Dr. Steiger es getan hat, so sollte er selbst für das kleinste, das er rügt, gedeckten Rücken haben; er sollte ein in jeder Hinsicht einwandfreier Richter sein. Und das ist Herr Dr. Steiger nicht. Ich will nur den Mehlszollkonflikt mit Deutschland berühren, weil ich den ziemlich genau zu kennen glaube. Was die andern von Herrn Dr. Steiger behandelten Punkte betrifft, so ist ihm übrigens schon von verschiedenen Seiten unverhohlen bedeutet worden, dass neben seiner Darlegung abweichende Auffassungen Raum und mindestens ebenso grosses Anrecht auf Berücksichtigung haben.

Was den Mehlhandel anlangt, so bin ich bass erstaunt über die anscheinende Bestimmtheit und Selbstverständlichkeit der Ausführungen des Herrn Dr. Steiger. Sie stellen sich bei näherem Zusehen dar als fortlaufender Widerspruch und damit freilich als getreues Spiegelbild des beständigen Hin- und Herschwankens, das Herr Dr. Steiger in der Angelegenheit seit ihrem neuen Auftauchen vor beiläufig anderthalb Jahren beobachtet hat. Herr Dr. Steiger beweist durchweg, dass er mit dieser Geschichte heute noch von ferne nicht vertraut genug ist, um sich in einer Zeitschrift, die „Wissen“ vermitteln will, ein massgebendes Verdikt gestatten zu dürfen. Das Meiste, was vorgebracht wird, ist nämlich entweder falsch oder schief, oder müssiges und billiges Gerede. Das liesse sich Satz für Satz nachweisen. Leider verbieten die Umstände, es jetzt schon zu tun. Doch liegt mir daran, wenigstens eine auf die Haltung des Bundesrats bezügliche entscheidende Stelle als vollständig haltlos zu bezeichnen. Sie lautet: „Was den Stand der diplomatischen Verhandlungen betrifft, so hatte der Bundesrat der deutschen Regierung vorgeschlagen, dem in § 10 a des deutsch-französischen (muss natürlich heissen

deutsch-schweizerischen) Handelsvertrags vorgesehenen Schiedsgericht folgende Fragen zu unterbreiten:

„1. Ist die Gewährung von Ausfuhrscheinen (soll heissen: Einfuhrscheinen) für die Einfuhr (soll heissen: Ausfuhr) deutschen Mehles erster Qualität nach der Schweiz gleich bedeutend mit einer Ausfuhrprämie?“

„2. Falls das Schiedsgericht das Vorhandensein einer Ausfuhrprämie bejaht, hat die schweizerische Regierung das Recht, einen Zuschlagszoll auf deutsches Mehl zu erheben?“

Herr Dr. Steiger nennt diese Fragestellung unbegreiflich und unwürdig. Unbegreiflich ist mir, wie Herr Dr. Steiger zu dergleichen Behauptungen kommt. Die Wahrheit ist, dass der Bundesrat zunächst das einzig Richtige tat, indem er nämlich die deutsche Regierung ersuchte, sobald als möglich Hand zu bieten zu den erforderlichen Änderungen an dem von der Schweiz beanstandeten System. Der Bundesrat wünschte mithin die Beseitigung der auf die schweizerische Müllerei nachteilig wirkenden Ursache. Und als Deutschland hierauf nicht einging, sondern seinerseits eine schiedsrichterliche Behandlung anregte, proponierte der Bundesrat aus guten Gründen einem ad hoc zu bildenden Schiedsgericht nur die Frage vorzulegen, ob das von Deutschland zur Anwendung gebrachte Zollrückvergütungssystem die Wirkung einer Exportprämie für das von Deutschland in die Schweiz importierte Mehl habe. Erst als Deutschland auch dies ablehnte und darauf beharrte, es sei ausschliesslich zu entscheiden, ob der Schweiz das Recht zustehe, einen Zollzuschlag zu erheben, erklärte sich der Bundesrat bereit — von der Güte der schweizerischen Sache überzeugt — neben der andern auch diese Frage durch das Schiedsgericht zum Austrag bringen zu lassen. Was recht ist, soll recht bleiben; es hätte sich gleichwohl noch hinlänglich Stoff zur Bemängelung geboten.

Also: entweder mehr Genauigkeit oder weniger Schärfe.

ZÜRICH

ALFRED FREY

□ □ □